

Stärkung der Volksschule Aargau

- Verfassung des Kantons Aargau; Änderung
- Schulgesetz; Änderung
- Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP); Änderung
- Dekret über die Errichtung von Übergangsklassen; Aufhebung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zur Änderung der Verfassung des Kantons (Kantonsverfassung, KV) und des Schulgesetzes betreffend Stärkung der Volksschule Aargau für die 2. Beratung zur Beschlussfassung.

Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat die regierungsrätliche Vorlage vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) und des Schulgesetzes am 22. und 29. März 2011 in erster Lesung beraten und mit acht Änderungen und drei Prüfungsaufträgen verabschiedet. Die wesentlichen Änderungen gegenüber der Vorlage vom 15. Dezember 2010 sind:

- Die maximale Abteilungsgrosse wird für den Kindergarten und die Primarschule bei 25 Schülerinnen und Schülern festgelegt (§ 14 Abs. 1 Schulgesetz).
- Die Abteilungen der Oberstufe können in maximal zwei Fächern als Niveaunklassen geführt werden (§ 22 Abs. 4 Schulgesetz).

Die Prüfungsaufträge zielen auf

- die Berücksichtigung von Dyskalkulie-Therapie als pädagogisch-therapeutische Massnahme in § 29 Abs. 2 des Schulgesetzes,
- die Aufnahme der Förderung von "sozialen Fähigkeiten und Begabungen" als Aufgabe der Volksschule (Erweiterung § 10 Abs. 2 Schulgesetz),
- die Klärung und Darlegung der Auswirkungen des Modells 6/3 auf die Bezirksschule.

Die Botschaft zur zweiten Beratung enthält folgende Hauptelemente:

- § 10 Abs. 2 des Schulgesetzes wird aufgrund des entsprechenden Prüfungsauftrags ergänzt.
- Dyskalkulie-Therapie wird nicht in § 29 Abs. 2 des Schulgesetzes aufgenommen.
- Konsequenz der Überprüfungen in Zusammenhang mit der Bezirksschule ist eine Festlegung der minimalen Standortgrösse für neue Bezirksschulen bei sechs Abteilungen. Die bestehenden Bezirksschulen dürfen während einer Übergangsfrist von acht Jahren mit mindestens drei Abteilungen weitergeführt werden. Der Entscheid, ob ein neuer Bezirksschulstandort errichtet wird, wird analog zu demjenigen für die Oberstufenzentren in einem regionalen Planungsprozess getroffen. Bezirksschulen arbeiten zusammen, wenn dies im Hinblick auf einen lehrplangerechten und wirtschaftlichen Schulbetrieb notwendig ist.
- Entgegen dem Resultat der ersten Beratung soll auf Niveaunklassen an der Oberstufe verzichtet werden. Der Regierungsrat erwartet erhebliche negative Auswirkungen von der Möglichkeit, beim jetzigen Oberstufensystem an einzelnen Schulen Niveaunklassen zu führen.

Zur Kompensation der Mehrkosten durch die Reduktion der maximalen Abteilungsgrösse an der Primarschule ist eine neue Staffelung für die Einführung der Zusatzlektionen vorgesehen.

Folgerregelungen auf Dekretsebene:

Für den Assistenzeinsatz bei schwierigen Klassensituationen an Real- und Sekundarschulen sowie für die Verwendung von Zusatzlektionen sollen im Lohndekret Lehrpersonen (LDLP) drei neue Funktionen verankert werden. Neben der Assistenzfunktion für Hilfstätigkeiten sind dies die Funktionen "Externe Fachperson I" und "Externe Fachperson II".

Inhaltsverzeichnis

1. Ergebnisse der ersten Beratung; Vorlage für die zweite Beratung	6
1.1 Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurf zur ersten Beratung	6
1.2 Vorlage zur zweiten Beratung	7
2. Prüfungsaufträge	7
2.1 Prüfungsauftrag zu § 10 des Schulgesetzes	7
2.1.1 Erwägungen.....	7
2.1.2 Resultat des Prüfungsauftrags	8
2.2 Prüfungsauftrag zu § 27 des Schulgesetzes	8
2.2.1 Erwägungen.....	8
2.2.2 Resultat des Prüfungsauftrags	11
2.3 Prüfungsauftrag zu § 29 des Schulgesetzes	12
2.3.1 Erwägungen.....	12
2.3.2 Resultat des Prüfungsauftrags	14
3. Anträge des Regierungsrats	14
3.1 Niveaunklassen an der Oberstufe (§ 22 Abs. 4 Schulgesetz).....	14
3.1.1 Kantonsvergleich.....	14
3.1.2 Unübersichtliche Modellvielfalt	17
3.1.3 Kostenfolgen	17
3.1.4 Zuweisungsentscheide, Zeugnis und Promotion	18
3.1.5 Verständlichkeit des Systems.....	18
3.1.6 Administrativer Aufwand.....	18
3.1.7 Leistungsentwicklung	19
3.1.8 Gelebte Praxis	19
3.2 Abschlusszertifikat.....	20
4. Entwürfe für die zweite Beratung, Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen	20
4.1 Verfassung des Kantons Aargau	20
4.2 Schulgesetz (inklusive Fremdänderungen).....	20
5. Regelungen auf Dekretsebene	23
5.1 Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP).....	23
5.1.1 Assistenzperson Volksschule	24
5.1.2 Externe Fachperson I und II	24
5.1.3 Weitere Regelungen	26
5.1.4 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen	26
5.2 Fremdänderung im Gemeindebeteiligungsdekret	27
5.3 Dekret über die Errichtung von Übergangsklassen.....	28

6.	Regelungen auf Verordnungsebene	28
7.	Volksinitiative "Für die Stärkung der Schule Aargau!"	28
8.	Parlamentarische Vorstösse	29
9.	Finanzieller Aufwand.....	29
10.	Weiteres Vorgehen; Zeitplan	32
	10.1 Zeitplan für das parlamentarische Verfahren und die Volksabstimmung.....	32
	10.2 Inkrafttreten.....	33
	A n t r a g :	33

Ergebnisse der ersten Beratung; Vorlage für die zweite Beratung

Der Grosse Rat hat die regierungsrätliche Vorlage vom 15. Dezember 2010 zur Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (Kantonsverfassung, KV) und des Schulgesetzes in zwei Sitzungen am 22. und 29. März 2011 in erster Lesung beraten. Zuvor hat sich die vorberatende grossrätliche Kommission für Bildung, Kultur und Sport intensiv mit der Vorlage auseinandergesetzt und insgesamt zehn abweichende Anträge beschlossen. Sieben dieser Anträge hat der Regierungsrat vollumfänglich, teilweise oder mit Ergänzungen zugestimmt.

Der Grosse Rat hat schliesslich den ihm vorgelegten Entwurf zur Änderung der Verfassung des Kantons Aargau mit 80 gegen 34 Stimmen gutgeheissen. Der Entwurf zur Änderung des Schulgesetzes, wie er aus den Beratungen hervorging, wurde mit 79 gegen 35 Stimmen gutgeheissen. Gegenüber dem Entwurf des Regierungsrats vom 15. Dezember 2010 wurden acht Änderungen beschlossen. Zudem wurden drei Prüfungsaufträge überwiesen.

1.1 Änderungen gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurf zur ersten Beratung

Gegenüber dem regierungsrätlichen Entwurf des Schulgesetzes vom 15. Dezember 2010 hat der Grosse Rat im Rahmen der ersten Beratung folgende Änderungen beschlossen:

In § 13 Abs. 2 wurde ergänzt, dass der Regierungsrat bei der Festlegung der einzelnen Unterrichtsbereiche, der Zahl der Unterrichtslektionen und ihrer Dauer, der Lernziele und der Stoffauswahl sowie der Anforderungen an die Schülerinnen und Schüler bezüglich ihrer Selbst- und Sozialkompetenz die interkantonale Harmonisierung der Lehrpläne zu beachten hat.

Die Funktionen von Notenzeugnis und weiteren Leistungsbelegen wurden durch eine Umformulierung von § 13a Abs. 1 präzisiert.

Die maximale Schülerzahl der Abteilungen am Kindergarten und an der Primarschule wurde bei 25 festgelegt (§ 14 Abs. 1).

Die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen in der Regelklasse (§ 15 Abs. 4) wurde verbindlicher formuliert. Dies machte es nötig, durch den Zusatz "oder eine andere Massnahme" sicherzustellen, dass durch die Neuformulierung Angebote ausserhalb der Klasse (zum Beispiel Gruppenangebote, regionale Angebote) nicht verunmöglicht werden.

Bei der Formulierung zum Bildungsziel des Kindergartens (§ 18b Abs. 1) heisst es neu: "Der Kindergarten fördert die Entwicklung der Wahrnehmungs-, Ausdrucks- und Gemeinschaftsfähigkeit des Kindes." Dies bildet den Auftrag des Kindergartens besser ab als das bisherige "unterstützt".

In § 20 Abs. 2 wurde die bisherige Formulierung "Die Schülerinnen und Schüler können ... innerhalb der Abteilung individuell gefördert werden" durch "werden ... gefördert" ersetzt.

Die beschlossene Formulierung von § 21a Abs. 1 zur Schulführung an der Oberstufe entspricht § 22 Abs. 4 des geltenden Rechts. Die Oberstufe wird mit einklassigen Abteilungen geführt. Das zuständige Departement kann Ausnahmen bewilligen. Im Gegensatz zur Formulierung im Entwurf vom 15. Dezember 2010 bietet diese Formulierung eher Gewähr, dass sich Oberstufen nicht für Mehrklassigkeit entscheiden, nur um allenfalls ihren Standort zu retten.

Der neue § 22 Abs. 4 ermöglicht es, die Abteilungen der Oberstufe in maximal zwei Fächern als Niveaustufen zu führen.

1.2 Vorlage zur zweiten Beratung

Basierend auf den Beratungsergebnissen und den überwiesenen Prüfungsaufträgen hat der Regierungsrat die vorliegende Botschaft zur zweiten Beratung erstellt. Wo nichts anderes beschrieben wird, ist der Grosse Rat mit seinen Beschlüssen den Anträgen des Regierungsrats zur ersten Beratung gefolgt, und es gelten die Erläuterungen der Botschaft zur ersten Beratung.

Die Erläuterungen und Anträge zu den Folgeregelungen auf Dekretsstufe wurden in die vorliegende Botschaft zur zweiten Beratung integriert.

2. Prüfungsaufträge

Auf die zweite Beratung hin hat der Grosse Rat dem Regierungsrat drei Prüfungsaufträge erteilt.

2.1 Prüfungsauftrag zu § 10 des Schulgesetzes

Mit 112 gegen 3 Stimmen überwies der Grosse Rat folgenden Prüfungsauftrag von Samuel Schmid, Biberstein zu § 10 Abs. 2 des Schulgesetzes im Sinne einer Ergänzung zur regierungsrätlichen Fassung:

§ 10 Abs. 2 (2. Satz): Sie fördert die geistigen, emotionalen, körperlichen und sozialen Fähigkeiten und Begabungen.

2.1.1 Erwägungen

Grundsätzlich ist der Begriff der sozialen Fähigkeiten einer anderen systematischen Ebene zugeordnet als die in § 10 Abs. 2 des Schulgesetzes genannten geistigen, emotionalen und körperlichen Fähigkeiten. Geistige und emotionale Fähigkeiten sind eine Voraussetzung für soziale Kompetenz.

Die Wichtigkeit von sozialen Fähigkeiten für das familiäre und gesellschaftliche Zusammenleben und für die Integration in die Berufswelt ist unbestritten. Die Förderung sozialer Kompetenzen gehört deshalb mit zu den Aufgaben von Kindergarten und Schule.

Im Lehrplan Kindergarten nimmt die Sozialkompetenz neben der Selbst- und der Sachkompetenz einen wichtigen Platz ein. Sie wird im Lehrplan wie folgt definiert:

"Sozialkompetenz bedeutet die Fähigkeit, in Gemeinschaft und Gesellschaft zu leben, Verantwortung wahrzunehmen und entsprechend zu handeln."

Gemäss den Leitideen zur Sozialkompetenz stehen folgende Aspekte im Vordergrund:

- Die Kinder entwickeln elementare Fähigkeiten und Fertigkeiten im Umgang mit anderen weiter (Beziehungen eingehen, Einfühlungsvermögen und Rücksichtnahme, Kommunikationsfähigkeit).
- Die Kinder sammeln soziale Erfahrungen in einer grossen Gruppe (Regeln, Umgang mit Verstössen, konstruktive Formen von Konfliktlösung, Werthaltungen).

Auch in den Leitideen zum geltenden Lehrplan der Volksschule ist die Unterstützung der sozialen Entwicklung der Kinder und Jugendlichen in einer Reihe mit der Unterstützung der geistigen, emotionalen und motorischen Entwicklung als Aufgabe der Schule festgehalten. Die Wichtigkeit sozialer Kompetenzen schlägt sich in der Verordnung über die Laufbahntrennscheide an der Volksschule nieder. Sie sieht eine ganzheitliche Beurteilung vor, indem im Rahmen des Zwischenberichts sowohl die Sach- als auch die Selbst- und Sozialkompetenz der Lernenden beurteilt werden. Bei der Sozialkompetenz sind folgende Indikatoren zu beurteilen: angemessene Umgangsformen, hilfsbereiter und rücksichtsvoller Umgang, konstruktive Zusammenarbeit, das Einhalten von Regeln sowie das Durchsetzungsvermögen.

2.1.2 Resultat des Prüfungsauftrags

Angesichts der unbestrittenen Wichtigkeit von sozialen Fähigkeiten beantragt der Regierungsrat die Ergänzung von § 10 Abs. 2 des Schulgesetzes in der vom Grossen Rat zur Prüfung überwiesenen Form.

2.2 Prüfungsauftrag zu § 27 des Schulgesetzes

Der Grosse Rat überwies mit 105 zu 0 Stimmen folgenden Prüfungsauftrag der grossräthlichen Kommission für Bildung, Kultur und Sport.

Die Auswirkungen des Modells 6/3 auf die Bezirksschule sind zu klären und in der Botschaft zur zweiten Beratung aufzuzeigen.

2.2.1 Erwägungen

Auswirkungen auf die Qualität der Bezirksschule:

Die Bezirksschule bleibt in ihren Grundzügen so, wie sie ist. Sie bereitet weiterhin sowohl auf das Gymnasium als auch auf anspruchsvolle Berufslehren vor. Der Lehrplan bleibt bis zu einer allfälligen Einführung des Deutschschweizer Lehrplans faktisch unverändert, ebenso die Stundentafel für die Pflicht- und Wahlfächer. Im Bereich der Lehrmittel sind keine Änderungen vorgesehen, die im direkten Zusammenhang mit der Strukturanpassung 6/3 stehen.

Die Schülerinnen und Schüler werden in der Primarschule innerhalb der Abteilung während sechs Jahren individuell gefördert (§ 20 Abs. 2 Schulgesetz). Die maximale Klassengrösse an der Primarschule wird von 28 auf 25 Schülerinnen und Schüler reduziert. Zudem werden

Zusatzlektionen in belasteten Gemeinden die Leistungsfähigkeit der Kinder ab Eintritt in den Kindergarten günstig beeinflussen. Der grundlegende Stoff wird von allen gemeinsam erarbeitet. Für leistungsstarke Schülerinnen und Schüler enthalten die Lehrmittel zusätzliche und schwierigere Aufgaben zur Vertiefung eines Themas. Im Englischlehrmittel können beispielsweise "Supertouren" mit erweitertem Wortschatz und differenzierterer Sprache gemacht werden. Im Mathematiklehrmittel gibt es "Igelaufgaben", Winkel werden zum Beispiel nicht nur im Dreieck berechnet sondern auch zwischen beweglichen Stunden- und Minutenzeigern. Lehrpersonen stellen Aufgaben, die auf unterschiedlichem Niveau mit verschiedenen Mitteln zu lösen sind. Beispielsweise können Informationen zu einer Sachaufgabe aus einem vorgegebenen Text entnommen oder selber in verschiedenen Medien recherchiert werden.

Damit die Bezirksschule auf die Vorleistungen der sechsten Primarschulklasse aufbauen kann, werden die Stoffpläne der Bezirksschule in einzelnen Fächern überprüft und allenfalls leicht angepasst. Der Lernstand der leistungsstarken Schülerinnen und Schüler nach der sechsten Klasse wird aber nicht grundsätzlich anders sein als bisher. Die Bezirksschule wird aus belasteten Gemeinden besser vorbereitete Schülerinnen und Schüler übernehmen können. Zudem werden die Schülerinnen und Schüler beim Eintritt in die Bezirksschule um ein Jahr reifer sein als bisher.

Für Lehrpersonen, die neu an einer sechsten Klasse unterrichten, bietet die Pädagogische Hochschule (FHNW) ein spezifisches Weiterbildungsprogramm an. Französisch wird entweder von erfahrenen Lehrpersonen der Oberstufe erteilt oder von Primarlehrpersonen mit zusätzlicher Qualifikation analog der Praxis bei der Vorverlegung des Englischunterrichts.

Die Befürchtung, dass sich der Unterricht in der sechsten Klasse an den leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern orientieren wird, kann widerlegt werden. Gemäss PISA 2006 sind die Leistungsunterschiede zwischen den Kantonen der Deutschschweiz eher gering. Die Anteile an sehr guten Aargauer Schülerinnen und Schülern liegen in den Naturwissenschaften 1 % und in der Mathematik 2 % über den Anteilen der Deutschschweiz, im Lesen entspricht der Anteil dem Deutschschweizer Durchschnitt. Die Spitzenresultate im leistungsstarken Bereich werden aber von den Kantonen Schaffhausen und St. Gallen mit sechsjähriger Primarschule erzielt.

Zur Erfüllung des progymnasialen Auftrags stehen der Bezirksschule drei Jahre zur Verfügung. Das ist ein Jahr mehr als in Kantonen mit Progymnasien beziehungsweise Untergymnasien. Aargauer Schülerinnen und Schüler können damit traditionell gymnasial ausgerichtete Fächer wie beispielsweise Latein ein Jahr länger besuchen als in anderen Kantonen. Die gesamte Ausbildungsdauer bis zur Maturität bleibt unverändert.

Damit in gleicher Qualität wie bisher auf die Sekundarstufe II vorbereitet werden kann, wird vertiefendes, exemplarisches Lernen, wie es bis anhin insbesondere im Realienpraktikum im Wahlbereich praktiziert wird, einen grösseren Stellenwert erhalten als bisher. Diese nachhaltige Art des Lernens wird durch die Einführung des Abschlusszertifikats im Pflichtunterricht verankert und kommt damit allen Bezirksschülerinnen und Bezirksschülern zugute. Mit der Einführung des Check 9 am Ende des 9. Schuljahrs, die der Grosse Rat am 18. Januar 2011 beschlossen hat, ist die Durchführung der Bezirksschulabschlussprüfung im selben Zeitraum nicht mehr sinnvoll. Der Regierungsrat wird das Übertrittsverfahren an die weiterführenden

Schulen neu regeln. Die Bezirksschulen erhalten dadurch zusätzliche Unterrichtszeit (keine Verkürzung des Semesters nach der Abschlussprüfung mehr, Vorbereitung der Bezirksschulabschlussprüfung entfällt).

Auswirkungen auf das Personal:

Bisher wurden in der ersten Bezirksschule insgesamt 24,8 % der Pflichtlektionen der gesamten Bezirksschule erteilt. Der Anteil Lektionen in Wahlfächern kann nicht genau beziffert werden, da es sich hier um Angebote handelt, die je nach Anzahl der Anmeldungen jährlich schwanken. Die Anzahl der Wahlfächer in der ersten Bezirksschule ist aber deutlich kleiner als in der zweiten bis vierten Bezirksschule. Somit werden durch die Verkürzung der Bezirksschule um ein Jahr insgesamt etwas weniger als ein Viertel aller Lektionen von der Bezirksschule an die Primarschule verlegt.

Ein Teil der Lehrpersonen wird also eine Anstellung an einer anderen Schulstufe oder einem anderen Schultyp erhalten. Lehrpersonen, die aktuell 60 oder mehr Jahre alt sind, werden kaum mehr durch jüngere Lehrpersonen ersetzt werden. Im Schuljahr 2009/10 waren das 10 % der Lehrpersonen an Bezirksschulen. Ein Stufenwechsel wird somit für wesentlich weniger als ein Viertel aller Bezirksschullehrpersonen in Betracht kommen. Anstellungen an verschiedenen Stufen sind möglich. Der Besitzstand bei einem Stufenwechsel wird im Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP) geregelt (siehe Kapitel 5.1.4, § 41c [neu]).

Auswirkungen auf die Standorte:

Die Strukturanpassung 6/3 hat keine direkten Auswirkungen auf die Oberstufenzentren, da die minimale Abteilungszahl in § 22 des Schulgesetzes entsprechend angepasst wird. Die Grösse von Bezirksschulstandorten ist im Schulgesetz bisher aber nicht explizit geregelt. Der Kanton kann Gemeinden, die sich im Zusammenhang mit der Strukturanpassung 6/3 die Frage stellen, ob sie ihren Oberstufenstandort durch eine Bezirksschule erweitern können, keine eindeutige Antwort geben. Er verfügt bisher über keine eindeutige Entscheidungsgrundlage bei der Behandlung entsprechender Gesuche. Die Grösse der Bezirksschulstandorte soll deshalb ebenfalls eindeutig geregelt werden.

Schülerinnen und Schüler an kleinen Bezirksschulen ohne durchgängige Führung von Parallelklassen schneiden an der Bezirksschulabschlussprüfung tendenziell schlechter ab als ihre Kolleginnen und Kollegen an grösseren Bezirksschulen. Auch die Ergebnisse der externen Schulevaluation geben Hinweise darauf, dass es für Schulstandorte mit kleinen Bezirksschulen schwierig ist, die Mindestanforderungen an die Funktionsfähigkeit der Schule zu erfüllen.

Diese Befunde rechtfertigen eine Mindestgrösse von sechs Abteilungen für eine Bezirksschule. Für Fachlehrpersonen ist es attraktiver, an grösseren Bezirksschulen zu unterrichten, da sie dort mit stabileren Pensen rechnen und den fachlichen Austausch im Kollegium pflegen können. Zudem führt die Vorgabe in der Regel zu einer Doppelführung der Abteilungen.

Der Regierungsrat befürwortet deshalb eine Regelung der Bezirksschulstandorte:

1. Bezirksschulen müssen mindestens sechs Abteilungen umfassen.
Damit werden neue Kleinstandorte ausgeschlossen.
2. Die bestehenden Bezirksschulen dürfen während einer Übergangsfrist von acht Jahren mit mindestens drei Abteilungen weitergeführt werden.
Damit wird bestehenden kleinen Bezirksschulen und den betroffenen Nachbarstandorten eine angemessen lange Frist gewährt, um sich in der Standortfrage zu einigen und die Überführung zu planen und zu realisieren. Die folgenden Bezirksschulen umfassen heute weniger als acht Abteilungen, wären also mit drei Jahren Oberstufe zu klein, wenn sie mindestens sechs Abteilungen umfassen müssten: Aarburg, Menziken, Brittnau, Seon, Gränichen, Unteres Aaretal (Bezirksschule Klingnau).
3. Der Entscheid, ob ein neuer Bezirksschulstandort errichtet wird, wird analog zu demjenigen für die Oberstufenzentren getroffen: Die Gemeinden, Regionalplanungsverbände und Schulräte der Bezirke planen gemeinsam unter Mithilfe des Kantons die Bezirksschulstandorte (analog geltender § 57 Abs. 2 Schulgesetz).
Die Anzahl Abteilungen ist ein notwendiges, jedoch kein alleiniges Kriterium für die Errichtung neuer Bezirksschulstandorte. Wenn eine neue Bezirksschule mit sechs Abteilungen eröffnet wird, so werden den umliegenden Schulen relativ viele Schülerinnen und Schüler entzogen, so dass diese im Extremfall sogar schliessen müssten. Die Errichtung von Bezirksschulestandorten ist in noch viel grösserem Ausmass eine regionale Frage, als es bei der Sekundar- und Realschule der Fall ist. Deshalb soll auch hier derselbe regionale Planungsprozess zum Tragen kommen wie bei den Regos-Oberstufenzentren. Damit ist die regionale Sichtweise gewährleistet.
4. Bezirksschulen arbeiten zusammen, wenn dies im Hinblick auf einen lehrplangerechten und wirtschaftlichen Schulbetrieb notwendig ist.
Wie bisher sind Bezirksschulen zur Zusammenarbeit verpflichtet, damit die Standorte keine unwirtschaftlichen Kleinstabteilungen führen. Wenn die Mindestschülerzahl einer Abteilung nicht eingehalten werden kann oder die Höchstschülerzahl einer Abteilung knapp überschritten wird, sollen einzelne Schülerinnen und Schüler umgeteilt werden können. Bisher legte der Regierungsrat fest, welche Bezirksschulen diesbezüglich zusammenarbeiten (§ 56a Schulgesetz). Neu sollen die Gemeinden in dieser Sache selber bestimmen können. Erst wenn es zu keiner Einigung kommt, entscheidet der Regierungsrat.

2.2.2 Resultat des Prüfungsauftrags

Die Bezirksschule bleibt in ihrer Substanz und Qualität erhalten. Begabte Schülerinnen und Schüler werden in der sechsten Klasse der Primarschule einen vergleichbaren Lernstand erwerben wie bisher in den ersten Klassen der Oberstufe. Dies wird durch Weiterbildung der Lehrpersonen, Reduktion der Klassengrössen aber auch durch Zusatzlektionen an belasteten Schulen erreicht. Bis zum Entscheid über die Einführung des Deutschschweizer Lehrplans sind allenfalls leichte Anpassungen des Stoffprogramms erforderlich.

Die Bezirksschule verfügt zur Erfüllung ihres progymnasialen Auftrags auch im Modell 6/3 über 50 % mehr Ressourcen als Unter- oder Progymnasien in anderen Kantonen, die jeweils nur zwei Jahre dauern. Verdichtung des Lernstoffs und exemplarisches Lernen an ausgewählten Inhalten (zum Beispiel im Rahmen des Abschlusszertifikats) tragen dazu bei, dass der Übertritt in die Sekundarstufe II auf gleichem Niveau wie bisher erfolgen wird.

Für deutlich weniger als ein Viertel der Lehrpersonen an Bezirksschulen bedeutet der Strukturwechsel einen Wechsel der Schulstufe oder des Schultyps. Für sie gibt es eine Besitzstandsregelung (siehe Kapitel 5.1.4). Die Pädagogische Hochschule (FHNW) bietet ein bedarfsgerechtes Weiterbildungsprogramm an.

Der Entwurf des Regierungsrats zur zweiten Beratung enthält neue Regelungen zur Standortgrösse in § 22a (neu) und § 90d (neu) des Schulgesetzes. Bezirksschulen müssen mindestens sechs Abteilungen umfassen. Eine Übergangsbestimmung ermöglicht es, dass bestehende Standorte mit mindestens drei Abteilungen während längstens acht Jahren weitergeführt werden können. Die Planung von Standorten soll durch einen regionalen Planungsprozess geregelt werden (§ 57 Schulgesetz).

2.3 Prüfungsauftrag zu § 29 des Schulgesetzes

Der Grosse Rat überwies mit 65 gegen 44 Stimmen folgenden Prüfungsantrag von Samuel Schmid, Biberstein, zu § 29 Abs. 2 des Schulgesetzes:

Wie kann nebst dem Sprachheilunterricht, welcher auch Logopädie und Legasthenie-Therapie umfasst, auch die Dyskalkulie-Therapie als pädagogisch-therapeutische Massnahme Berücksichtigung finden?

2.3.1 Erwägungen

Die Form der Unterstützung bei Dyskalkulie wurde vom Grossen Rat bereits bei der Beratung des Betreuungsgesetzes am 4. Mai 2006 diskutiert. Das Parlament folgte damals den Ausführungen des Regierungsrats und verzichtete auf eine Ergänzung von § 29 Abs. 2.

Die Ausgangslage hat sich seither kaum verändert. Nach wie vor existiert keine von einer Mehrheit der Fachleute akzeptierte Definition der Ursachen des Phänomens "Rechenschwäche" beziehungsweise "Dyskalkulie". Zumindest in der Pädagogik und Fachdidaktik besteht heute Einigkeit darüber, dass es die eine, eindeutige Ursache für Rechenschwäche nicht gibt. Rechenschwächen können vielmehr aus einer Vielzahl von Faktoren entstehen, die nur zu einem Teil im Kind selbst liegen. Rechenschwäche ist daher nach dieser Sichtweise auch nicht als eine Art von Krankheit oder Behinderung des Kinds zu betrachten. Ein entscheidender Faktor für die Entstehung von Rechenschwächen ist aus Sicht der Fachdidaktik der Mathematikunterricht, wenn dieser zu stark auf Belehrung und zu wenig auf dem Entdecken durch eigenes mathematisches Handeln basiert. Von (neuro-)psychologischer und medizinischer Seite wird dagegen in den letzten Jahren intensiv geforscht, ob und inwiefern vielleicht doch auch organische Faktoren für die Entstehung von Dyskalkulie (mit-)verantwortlich sind (und Dyskalkulie damit dann doch eine Art von Krankheit oder Behinderung darstellt). Die Befunde dazu sind bis zum heutigen Tag alles andere als einheitlich. Trotz verschiedener Definition und damit verschiedener Anspruchsgruppen kommen psychologische Studien international recht einheitlich auf 5–6 % "Dyskalkuliker" in jedem Jahrgang.

Umsetzung durch die Invalidenversicherung und durch die Kantone:

Die bis zur Neuregelung des Finanzausgleichs (NFA) zuständige Invalidenversicherung führte die Dyskalkulie-Therapie weder in der Auflistung der Geburtsgebrechen noch unter den Sprachgebrechen. Sie sah die Rechenstörung als eine rein schulische Problematik unabhängig von anderen menschlichen Entwicklungsbereichen, während sie beispielsweise die

schwere Lese- und Rechtschreibstörung zu den schweren Sprachgebrechen zählte, die sich über das schulische Umfeld hinaus als Behinderung auswirken. Die Rechenstörung wurde nicht als zu therapierende Behinderung, sondern als im Unterricht zu korrigierende Lernschwierigkeit betrachtet. Das führte dazu, dass sie therapeutische Massnahmen im Zusammenhang mit Lese- und Rechtschreibstörung finanzierte, solche im Bezug auf eine Dyskalkulie aber nicht.

Die meisten Kantone – auch der Kanton Aargau – schlossen sich dieser Sichtweise an. Sie regeln spezielle Förderung bei Dyskalkulie als schulisches Angebot mit Förderangeboten und Finanzierung im Rahmen der (heil-)pädagogischen Unterstützung von Kindern und Jugendlichen in Einschulungs-, Klein- und Regelklassen. Logopädie und Psychomotorik werden als pädagogisch-therapeutische Massnahmen geregelt. Ein Kantonsvergleich ist aber aufgrund der unterschiedlichen Systeme und Detailregelungen sehr schwierig.

In der Schweiz wird keine anerkannte, eigenständige Ausbildung für Dyskalkulie-Therapie angeboten. Dyskalkulie ist bei den meisten anerkannten Ausbildungsinstituten in der Grundausbildung zum schulischen Heilpädagogen beziehungsweise zur schulischen Heilpädagogin oder zum Logopäden beziehungsweise zur Logopädin integriert. An der Hochschule für Heilpädagogik (HfH) in Zürich wird ein Wahlmodul zur Vertiefung in das Spezialgebiet Dyskalkulie angeboten. Dieses steht allen Fachpersonen offen, die direkt mit Kindern mit Rechenschwächen arbeiten. Die Kurskosten werden vom Kanton Aargau übernommen.

Rechtliche Zuordnung:

In § 15 Abs. 2 des Schulgesetzes ist geregelt, dass Schülerinnen und Schüler, die insbesondere infolge von Lernschwierigkeiten dem ordentlichen Unterricht nicht zu folgen vermögen und für die eine Sonderschulung nicht angezeigt ist, in Kleinklassen oder mit heilpädagogischer Unterstützung in Regelklassen gefördert werden.

§ 29 Abs. 2 des Schulgesetzes hält demgegenüber unter dem Titel "Besondere Förder- und Stützmassnahmen" fest, dass für Kinder und Jugendliche mit Schwierigkeiten im Bereich der Wahrnehmung, Sprache oder Bewegung zusätzlich zum Unterricht im Kindergarten und in der Volksschule pädagogisch-therapeutische Massnahmen angeboten werden. Dazu gehören insbesondere der Sprachheilunterricht und die Psychomotorik-Therapie.

Bei der Dyskalkulie handelt es sich, wie von der IV definiert und von den meisten Kantonen übernommen, um eine Lernschwierigkeit und nicht um eine schwerwiegende Störung beziehungsweise eine Behinderung. Dyskalkulie ist deshalb eine Lernschwierigkeit gemäss § 15 Abs. 2 des Schulgesetzes, welcher mit Mitteln der Regelschulung begegnet werden muss. Tritt Dyskalkulie im Zusammenhang mit einer Intelligenzminderung oder mit einer psychosozialen und emotionalen Beeinträchtigung auf, so ist sie als Symptom einer übergeordneten Behinderung zu bewerten. Der Behandlungsschwerpunkt liegt in diesen Fällen immer bei der übergeordneten Behinderung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Anzahl der von einer Rechenschwäche betroffenen Kinder wird im Kanton Aargau statistisch nicht erfasst, da es weder eindeutige Diagnosen gibt noch ein kantonales pädagogisch-therapeutisches Angebot. Zur Frage der Häufigkeit wird deshalb auf die eingangs zitierte

Quote von 5–6 % Betroffener pro Jahrgang abgestellt. Dies entspricht ungefähr einem Kind pro Klasse oder 2'800–3'300 Kindern. Geht man von einer Förderung von durchschnittlich einer halben Lektion pro Woche aus, so entsteht ein geschätzter Mehraufwand von 7 Millionen Franken. Würde die Dyskalkulie-Therapie als pädagogisch-therapeutische Massnahme in § 29 Abs. 2 des Schulgesetzes verankert, so müsste die Finanzierung gemäss Betreuungsgesetzgebung (vgl. § 68 Schulgesetz) erfolgen. Der Kostenteiler Kanton–Gemeinden wäre in diesem Fall 60:40. Somit würde für die Gemeinden ein Mehraufwand von knapp 3 Millionen Franken, für den Kanton von gut 4 Millionen Franken resultieren.

Wird die Unterstützung bei einer Rechenschwäche im Rahmen der heilpädagogischen Unterstützung gemäss § 15 Abs. 2 des Schulgesetzes gewährt, so geschieht das wie bisher im Rahmen der bestehenden Ressourcen. Die heilpädagogische Förderung wird nicht einzelnen Kindern zugeteilt, sondern erfolgt im Klassenverband der Klein-, Einschulungs- oder Regelklasse. Es entsteht kein zusätzlicher finanzieller Aufwand.

2.3.2 Resultat des Prüfungsauftrags

Das Angebot der Dyskalkulie-Therapie wird nicht als besondere Förder- und Stützmassnahme in § 29 Abs. 2 des Schulgesetzes aufgenommen und die Finanzierung erfolgt demzufolge nicht nach Betreuungsgesetz. Rechenschwäche als Form einer Lernschwierigkeit wird § 15 Abs. 2 des Schulgesetzes zugeordnet.

3. Anträge des Regierungsrats

3.1 Niveaunklassen an der Oberstufe (§ 22 Abs. 4 Schulgesetz)

In der ersten Beratung stellte die grossrätliche Kommission für Bildung, Kultur und Sport den Antrag, in § 22 des Schulgesetzes einen neuen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut einzufügen:

"Die Abteilungen der Oberstufe können in maximal zwei Fächern als Niveaunklassen geführt werden."

Der Antrag wurde mit 65 gegen 60 Stimmen vom Grossen Rat überwiesen.

Der Regierungsrat hält daran fest, dass der Entscheid zu den Niveaunklassen nicht aufrecht erhalten werden soll. Er erwartet durch die neu geschaffene Möglichkeit, an einzelnen Schulen Niveaunklassen in einer drei- beziehungsweise viergliedrigen Oberstufe zu führen, erhebliche negative Auswirkungen. Einheitlichkeit und Erklärbarkeit des Systems, Vergleichbarkeit der Zeugnisse, Kostenneutralität und massvoller Administrationsaufwand sind nicht gewährleistet. Zudem bedeutet der Eingriff in die Strukturen der Oberstufe eine Oberstufenreform. Eine solche wird mit dem Vorhaben zur Stärkung der Volksschule bewusst nicht angestrebt.

Im Einzelnen führen folgende Erwägungen zu dieser Einschätzung:

3.1.1 Kantonsvergleich

In allen Kantonen ausser fünf (Appenzell Ausserrhoden, Jura, Nidwalden, Thurgau, Tessin) werden die Schülerinnen und Schüler auf der Sekundarstufe I in verschiedene Schultypen aufgeteilt und in separaten Klassen unterrichtet. Von diesen 21 Kantonen kennen neun Kantone als alternatives Modell die Aufteilung der Schülerinnen und Schüler auf zwei Stammklassen mit unterschiedlichen Anforderungsniveaus und Niveaunkurse in zwei bis fünf

Fächern. Von den Kantonen, die wie der Aargau drei beziehungsweise vier Leistungszüge (inklusive Kleinklasse) kennen, lassen nur Zürich, Luzern und Schwyz Niveaurokurse zu. Neun Kantone kennen keine Niveaurokurse. Aufgrund der Strukturierung der Oberstufe ist ein direkter Vergleich für den Kanton Aargau mit den Kantonen Zürich, Luzern und Schwyz angezeigt.

Im Kanton Schwyz wird entweder die kooperative Sekundarstufe I geführt mit den Stammklassen A (höhere Ansprüche), B (mittlere Ansprüche) und C (Grundansprüche) und jeweils zwei Niveaurokurse in den Fächern Englisch, Französisch und Mathematik oder das dreiteilige Modell (Sekundarschule, Realschule und Werkschule ohne Niveaurokurse). Beabsichtigt ist, sich auf ein Modell zu einigen, damit für Lehrbetriebe die Vergleichbarkeit einfacher ist.

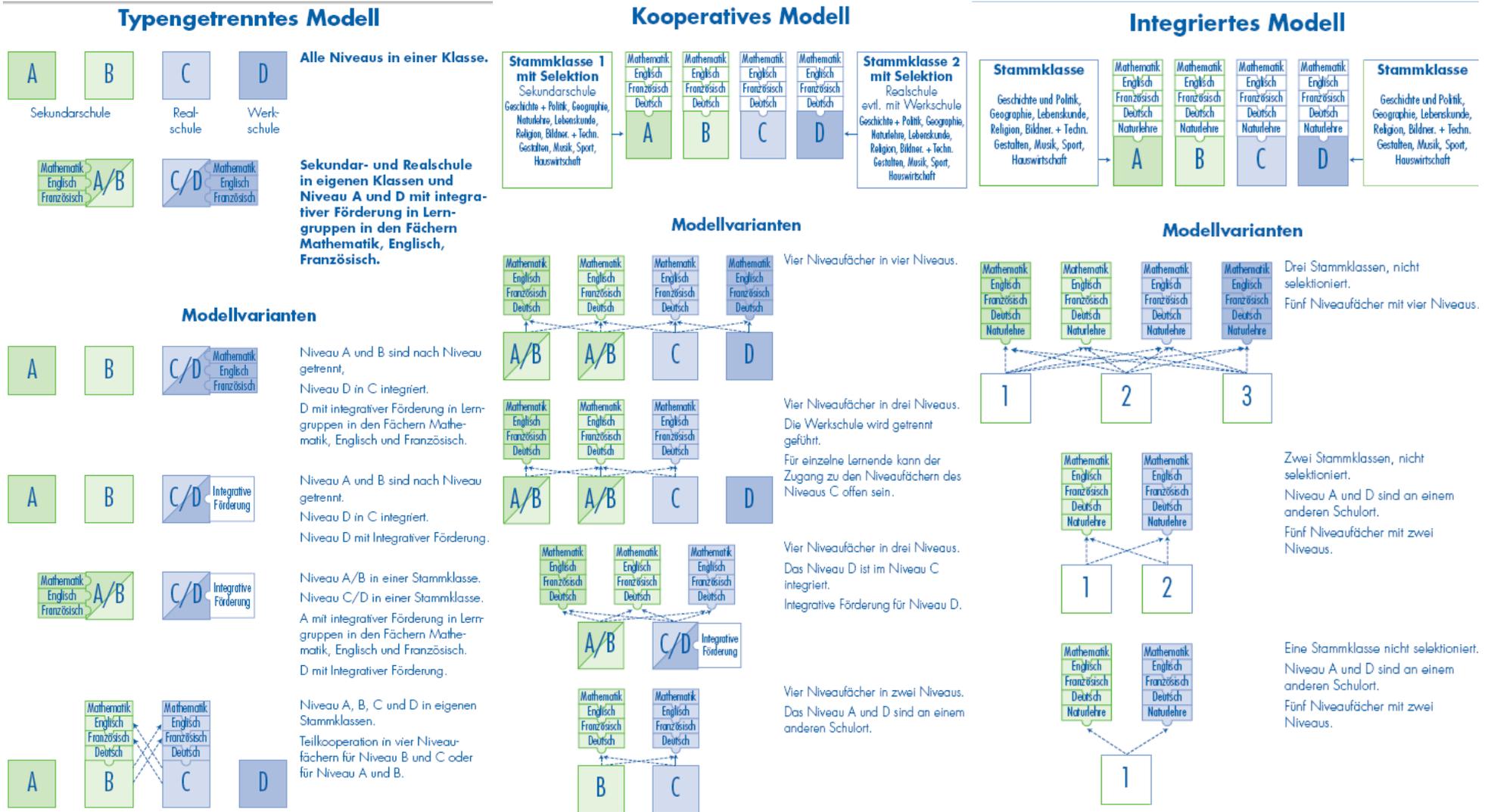
Der Kanton Luzern kennt seit kurzem drei unterschiedliche Modelle mit elf Modellvarianten, welche auf der folgenden Seite grafisch dargestellt werden.

Die Sekundarschulen im Kanton Zürich werden gemäss Volksschulgesetz nach Anforderungen entweder in zwei Abteilungen A und B oder in drei Abteilungen A, B und C gegliedert. Neben der Anzahl der Abteilungen können die Schulgemeinden aus den Fächern Mathematik, Deutsch, Englisch und Französisch bis zu drei Fächer wählen, die in drei unterschiedlichen Anforderungsstufen unterrichtet werden. Diese Wahlmöglichkeiten führen zu acht gesetzlich zugelassenen Grundmodellen. Je nach Wahl der Fächer in Anforderungsstufen werden die acht Grundmodelle weiter differenziert.

Während in den Kantonen Schwyz und Luzern noch keine Erfahrungen vorliegen, wird im Kanton Zürich die bestehende Vielfalt der Modelle vor allem von Eltern, Verantwortlichen in Ausbildungsbetrieben und weiterführenden Schulen, aber auch von Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulbehörden, als Problem wahrgenommen. Viele empfinden die vielen Modellvarianten im Kanton als unübersichtlich. Die Vielfalt führt dazu, dass die Zuweisung zu Abteilungen und Anforderungsstufen der Sekundarstufe zum Teil schlecht nachvollziehbar und das Zeugnis der Sekundarstufe schwer interpretierbar ist (Bericht Chance Sek; Zürich, Oktober 2010).

Abbildung 1:

Modellvarianten Sekundarstufe I des Kantons Luzern



3.1.2 Unübersichtliche Modellvielfalt

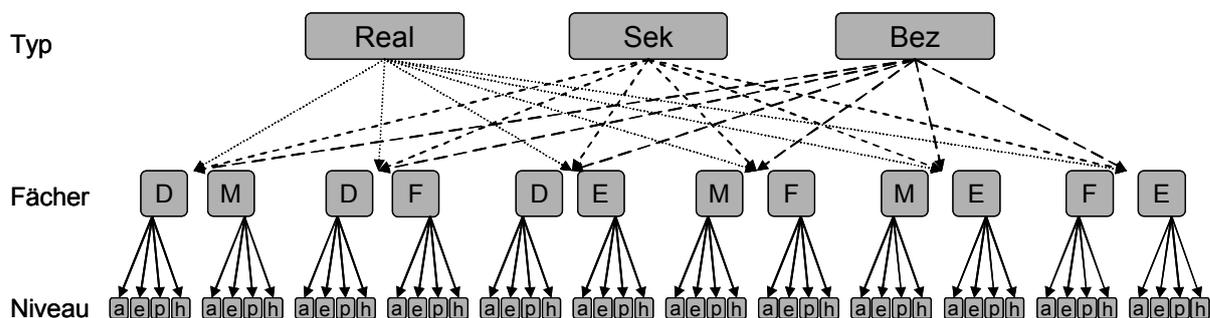
Am 12. Mai 2009 haben die Aargauer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger eine Oberstufe mit Niveaustufen abgelehnt. Damals war vorgesehen, dass die Oberstufe unter einem Dach organisiert und grössere Oberstufenzentren geschaffen würden. Niveaustufen waren als das einzige, an allen Schulen verbindliche Modell geplant. Diese Voraussetzungen gelten als Gelingensfaktoren für ein Niveaustufenmodell.

Die damalige Ausgangslage ist nicht vergleichbar mit der aktuellen Situation. Die "Stärkung der Volksschule" greift weder in die Struktur noch in die Organisation der Oberstufe ein. Die Kann-Formulierung von § 22 Abs. 4 des Schulgesetzes lässt Spielraum für verschiedene Modelle. Neben der Variante ohne Niveaufächer (typengetrenntes Modell) werden kooperative Organisationsmodelle entstehen, die alle Niveaustufen an einem Standort führen (Realschulen mit Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule an einem gemeinsamen Standort), die Niveaustufen auf verschiedene Standorte aufteilen oder nur einzelne Niveaus anbieten. Jedes Modell kann in zwei Untervarianten (mit Kleinklasse beziehungsweise mit integrierter Heilpädagogik) geführt werden und lässt eine Vielzahl von Niveaufächerkombinationen zu. Bezüglich Komplexität ist ein solches Aargauer Oberstufenmodell mit den Kantonen Luzern und Zürich vergleichbar.

Die Anzahl und die Anforderungen der Niveaus müssen kantonal festgelegt werden, damit eine Beurteilung und ein Leistungsnachweis im Zeugnis überhaupt möglich sind. Das bedeutet auch, dass die Fächer abschliessend bestimmt werden müssen, die als Niveaufächer geführt werden können. Eine Beschränkung auf die Kernfächer Deutsch (D), Mathematik (M), Englisch (E) und Französisch (F) ist unumgänglich. Konsequenterweise müssen vier Niveaus angeboten werden: allgemein (a), erweitert (e), progymnasial (p) und herausfordernd (h). Nur auf diese Weise wird auch für begabte Bezirksschülerinnen und Bezirksschüler eine Aufstufung möglich sein. Auch unter diesen Einschränkungen entsteht ein Oberstufenmodell mit insgesamt 288 möglichen Kombinationen von Typen, Fächern und Niveaus, bei nur drei Niveaus sind es immer noch 162 Kombinationen.

Abbildung 2:

Kombinationsmöglichkeiten von Typen, Fächern, Niveaus auf der Oberstufe



3.1.3 Kostenfolgen

Zusätzliche Kosten entstehen, wenn zusätzliche Niveaustufen gebildet werden müssen. In Oberstufen mit zwei parallelen Abteilungen in den drei Schultypen kann dies verhindert werden, sofern die Anzahl Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Niveaus ungefähr den

Abteilungsgrößen entspricht und etwa gleich viele Auf- wie Abstufungen von Schülerinnen und Schülern in den Niveaufächern erfolgen. Wenn sich die Umstufungen nicht die Waage halten und die Maximalzahl der Abteilungen überschritten wird, werden zusätzliche Teilungsklassen nötig. An kleinen Schulen mit nur einem Klassenzug pro Schultyp sind zusätzliche Ressourcen für Teilungsklassen unumgänglich. Eine Kostenschätzung ist praktisch unmöglich, dies aufgrund der Kann-Formulierung von § 22 Abs. 4 des Schulgesetzes und weil keinerlei Erfahrungswerte vorliegen. Die zusätzlich beanspruchten Ressourcen sind durch den Kanton nicht steuerbar.

3.1.4 Zuweisungsentscheide, Zeugnis und Promotion

Die Zuweisung zu einem Oberstufentyp erfolgt gemäss § 13a Abs. 2 des Schulgesetzes auf Empfehlung oder nach Massgabe einer Prüfung. Führt eine Oberstufe Niveaunklassen, so müssen zusätzliche Selektionsentscheide gefällt werden und zwar am Ende der Primarschulzeit und zu jedem Auf- beziehungsweise Abstufungstermin. Die Zuweisungen zu einem Niveau haben den Status von beschwerdefähigen Laufbahnentscheiden (vgl. Art. 29a der Bundesverfassung zur Rechtsweggarantie). Sie müssen dementsprechend sorgfältig vorbereitet, dokumentiert und kommuniziert werden. Bei Uneinigkeit zwischen Lehrpersonen und Eltern muss die Schulpflege demzufolge nach Gewährung des rechtlichen Gehörs einen Entscheid mit Rechtsmittelbelehrung fällen. Gegen diesen kann Beschwerde beim Schulrat des Bezirks geführt werden.

Die 288 (beziehungsweise 162) möglichen Kombinationen von Schultypen, Fächern und Niveaus müssen im Zeugnis ausgewiesen werden. Dies bedingt eine Veränderung der Promotionsverordnung. Die Zwischenberichte und Zeugnisse sind entsprechend anzupassen. Zusätzlich muss geregelt werden, ob die Typenzugehörigkeit ändert, wenn zwei Kernfächer im höheren beziehungsweise tieferen Niveau besucht werden. Gilt beispielsweise eine Sekundarschülerin, die Deutsch und Mathematik erfolgreich auf Bezirksschul-Niveau belegt, als Sekundar- oder als Bezirksschulschülerin? Wird ihr Klassenkamerad, der in beiden Fächern auf Realschulniveau arbeitet, in die Realschule relegiert?

3.1.5 Verständlichkeit des Systems

Die verschiedenen Modelle mit unterschiedlichen Untervarianten und Fächerkombinationen werden eine differenzierte Kommunikation des am jeweiligen Standort praktizierten Modells zwingend notwendig machen. Abnehmende Stufen und Lehrbetriebe müssen zudem instruiert werden, wie die unterschiedlichen Zeugnisse zu interpretieren sind und wie die Leistungen von Schülerinnen und Schülern miteinander verglichen werden können. Dies wird ausserordentlich schwierig sein, da klare Zuweisungskriterien zu den Niveaus fehlen. Als Ausweg könnte erwogen werden, die Kann-Formulierung zur Führung von Niveaunklassen durch eine verbindliche Formulierung zu ersetzen (Perspektive im Kanton Schwyz). Das würde bedeuten, dass die Oberstufe unter einem Dach am gleichen Schulort organisiert werden müsste. Dies ist erklärermassen nicht der Wille des Aargauer Stimmvolks.

3.1.6 Administrativer Aufwand

Oberstufen, die sich für Niveaunklassen entscheiden, werden zusätzlichen administrativen Aufwand zu leisten haben: Zuweisungen, Auf- und Abstufungen, Eröffnung der Entscheide, Bildung der Niveaunklassen, Einsatz der Lehrpersonen usw. müssen organisiert und administriert werden. In vielen Fällen werden zusätzliche Gespräche mit den Schülerinnen und

Schülern und deren Eltern nötig werden. Eine besondere Herausforderung wird die Gestaltung des Stundenplans sein. Niveaufächer müssen im Stundenplan parallel geführt werden.

3.1.7 Leistungsentwicklung

In leistungshomogenen Lerngruppen gelingt es tatsächlich gut, leistungsstarke Schülerinnen und Schüler zu fördern. Gleichzeitig machen leistungsschwache Schülerinnen und Schüler aber geringere Lernfortschritte. Der durchschnittliche Lernzuwachs aller Schülerinnen und Schüler ist zwar in homogenen Lerngruppen ungefähr gleich wie in heterogenen. Homogene leistungsstarke und leistungsschwache Lerngruppen driften aber stärker auseinander. Dieser Schereneffekt ist in der Forschung nachgewiesen (zum Beispiel Moser, Schulsystemvergleich 2008). Statt die Realschule zu stärken, wird mit einem Niveaunklassenmodell im untersten Niveau eine weitere Schwächung in Kauf genommen. Für diese Gruppe von Jugendlichen wird es noch schwieriger werden, eine Anschlusslösung zu finden. Individualisierender Unterricht und Angebote zur Begabtenförderung anstelle von Niveaunklassen vermindern den Schereneffekt, ohne die leistungsstarken Schülerinnen und Schüler zu vernachlässigen.

3.1.8 Gelebte Praxis

Die Vorzüge der Aargauer Oberstufe sollen erhalten bleiben, nämlich:

- einheitliches Modell
- ein für Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrbetriebe und Lehrpersonen erklärbares, transparentes System
- kontinuierliche Förderung in einer Klassengemeinschaft mit konstanten Bezugspersonen
- gute Durchlässigkeit zwischen den Schultypen
- administrativer Aufwand in vertretbarem Rahmen

Die Zusammenarbeit unter den Oberstufen wurde bei der Totalrevision des Schulgesetzes 1981 verbindlich verankert (§ 23 Abs. 2). Auf eine Konkretisierung wurde verzichtet. Seither haben sich verschiedene Formen der Zusammenarbeit entwickelt, welche die lokalen Verhältnisse berücksichtigen und meist auf der Initiative und dem Engagement der Lehrpersonen beruhen. Sie zeichnen sich durch Niederschwelligkeit, Flexibilität und Kostenneutralität aus. Die Zusammenarbeitsformen werden von den Schulleitungen gefördert und unterstützt:

- Arbeit in flexiblen Lerngruppen ohne strukturelle Zuweisung zu Niveaus (zum Beispiel Einführung in ein Thema gemeinsam durch Sekundarschul- und Realschul-Lehrperson, Weiterbearbeitung in flexiblen Lerngruppen, die durch die Realschul- beziehungsweise die Sekundarschul-Lehrperson betreut werden). Diese Zusammenarbeitsform ist zeitlich und thematisch beschränkt und kann sich spontan auf kollegialer Basis unter Lehrpersonen entwickeln. Laufbahnentscheide sind nicht nötig, da die Beurteilung entsprechend dem Notenniveau des besuchten Schultyps erfolgt.
- Gemeinsamer Unterricht in Erweiterungsfächern (zum Beispiel Bewegung und Sport in geschlechtergetrennten, Schultypen übergreifenden Gruppen)
- Schultypen übergreifende Angebote im Wahl- und Wahlpflichtbereich (zum Beispiel Wahlfach Italienisch mit Schülerinnen und Schülern aus Realschule, Sekundarschule und Bezirksschule)
- Besuch eines Fachs im höheren Leistungszug (zum Beispiel Französisch als Vorbereitung auf einen Wechsel in den höheren Leistungszug ohne Verlust eines Schuljahrs)

- Zugang zu lokalen und regionalen Angeboten der Begabtenförderung aus allen Schultypen (zum Beispiel Robotik-Weltmeisterenteam 2011 oder Ausdrucksschulung im Atelier BiG)

Die Praxis der Zusammenarbeit unter den Oberstufentypen bietet Spielraum und bewährt sich. Es haben sich pragmatische Formen im Umgang mit der Heterogenität in den Klassen der Oberstufe etabliert. Die pädagogische Entwicklung erfolgt in klaren Strukturen. Lehrpersonen können bedarfsgerecht und flexibel handeln und sich dabei auf die Unterrichtsfreiheit gemäss § 15 des Gesetzes über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL) berufen. Es entsteht weder zusätzlicher finanzieller noch administrativer Aufwand. Das System ist für Beteiligte und Aussenstehende verständlich. Die enge, auf Niveaunklassen fokussierte Fassung von § 22 Abs. 4 des Schulgesetzes kann das nicht bieten.

3.2 Abschlusszertifikat

Wie in der (10.338) Botschaft zur Einführung von Checks und Aufgabensammlung an Aargauer Schulen dargelegt und vom Grossen Rat an seiner Sitzung vom 18. Januar 2011 beschlossen, beabsichtigen die Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn im Rahmen der Regierungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bildungsraum Nordwestschweiz (RRB Nr. 2099-001885), ein gemeinsames "Abschlusszertifikat Volksschule Bildungsraum Nordwestschweiz (NWCH)" einzuführen. Als Bestandteile dieses Abschlusszertifikats sind Schülerleistungen aus den letzten beiden Schuljahren der Volksschule vorgesehen: Check 8 und Check 9, fachliche Semesterleistungen sowie eine Projektarbeit im neunten Schuljahr.

Nach dem im Januar 2011 gefällten Entscheid zur Einführung der Checks und Aufgabensammlung muss nun noch eine gesetzliche Normierung für das Abschlusszertifikat geschaffen werden, denn das Zusammenfassen und Ausweisen von Leistungen in einem Abschlusszertifikat bedingt eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Die Einführung des Abschlusszertifikats soll im Kanton Aargau einhergehen mit der Anpassung an das Schulsystem 6/3 und ist folglich vorgesehen auf das Schuljahr 2014/15. Mit einer Kann-Formulierung in § 13b (neu) des Schulgesetzes soll es dem Regierungsrat überlassen bleiben, sich auf eine vierkantonale Lösung im Bildungsraum einzulassen.

4. Entwürfe für die zweite Beratung, Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

4.1 Verfassung des Kantons Aargau

Keine Änderungen gegenüber der ersten Beratung.

4.2 Schulgesetz (inklusive Fremdänderungen)

§ 10 Abs. 2

Bei dieser Bestimmung handelt es sich um eine programmatische Norm, die nicht unmittelbar Rechte und Pflichten für das Individuum begründen. Sie wirkt sich jedoch in erster Linie vorsteuernd auf den Lehrplan aus. Die hier aufgrund eines Prüfungsauftrags aus der ersten Beratung vorgenommene Ergänzung betont nun zusätzlich die Wichtigkeit der

Sozialkompetenz, die allerdings auch bereits im Begriff der emotionalen Fähigkeit und Begabung enthalten ist.

§ 13b (neu)

Mit dieser Bestimmung wird eine gesetzliche Grundlage für die Ausstellung eines Abschlusszertifikats geschaffen. Dieses dient der Standortbestimmung und Förderung der Schülerinnen und Schüler, der Information der in der Berufsbildung und an den Mittelschulen tätigen Personen, der Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie der Evaluation der Wirksamkeit des kantonalen Bildungssystems. Es ist demgegenüber nicht selektionswirksam. Mit der Kann-Formulierung soll es schliesslich dem Regierungsrat überlassen bleiben, sich auf eine vierkantonale Lösung im Bildungsraum einzulassen beziehungsweise darauf zu verzichten. Als Zertifikatsteile stehen zurzeit im Bildungsraum zwei Leistungstests, die fachlichen Leistungen des letzten Schuljahrs sowie eine Projektarbeit zur Diskussion. Der Regierungsrat wird dies – falls das Abschlusszertifikat überhaupt eingeführt wird – letztlich in einer Verordnung regeln.

§ 14 Abs. 1

Bei dieser Änderung gegenüber der ersten Beratung handelt es sich um eine rein redaktionelle Anpassung an den Umstand, dass die Maximalschülerzahlen der verschiedenen Schultypen und Schulklassen mit Ausnahme der Realschule vereinheitlicht werden.

§ 22 Marginalie, Abs. 1 und 4

Mit der Schaffung einer organisatorischen Regelung neu auch für die Bezirksschulen (siehe unten § 22a Schulgesetz) wird die Marginalie zur Regelung betreffend die Sekundar- und Realschule präzisiert. Der in Absatz 1 enthaltene Schreibfehler wird zudem korrigiert.

Der Regierungsrat stellt sich nach wie vor dezidiert gegen eine Normierung zum Niveauelementarunterricht, wie sie anlässlich der ersten Beratung ins Schulgesetz aufgenommen wurde. Die Gründe für diesen Verzicht wurden in Kapitel 3.1 dieser Botschaft vorne ausführlich dargelegt.

§§ 22a (neu) und 90d (neu)

Im Nachgang zum Antrag der grossrätlichen Kommission für Bildung, Kultur und Sport anlässlich der ersten Beratung, die Auswirkungen des Modells 6/3 auf die Bezirksschule zu prüfen und in der Botschaft zur zweiten Beratung aufzuzeigen, wird mit § 22a eine neue Norm im Schulgesetz platziert, um auch für die künftige Planung der Bezirksschulen gewisse organisatorische Rahmenvoraussetzung zu schaffen. Die Bezirksschulen sollen mit mindestens sechs Abteilungen geführt werden. Die Steuerung soll über den neu formulierten § 57 des Schulgesetzes erfolgen. In den Übergangsbestimmungen wird mit dem neuen § 90d des Schulgesetzes den bestehenden kleinen Bezirksschulen mit weniger als sechs Abteilungen jedoch eine befristete Bestandesgarantie zugestanden. Die Bestandesgarantie gilt, solange sich die kleinen Bezirksschulen mit mindestens drei Abteilungen halten können, höchstens aber für die Dauer von acht Jahren.

§ 56a

Die Aufhebung von § 56a des Schulgesetzes bedeutet nicht, dass auf die Optimierung von Abteilungsgrössen an kleinen Bezirksschulen künftig verzichtet werden soll. Vielmehr ist die Aufhebung von § 56a des Schulgesetzes im Zusammenhang mit der erweiterten Formulierung von § 57 Abs. 1–3 des Schulgesetzes unten zu betrachten, wonach der Regierungsrat unter anderem die Zusammenlegung von Abteilungen festlegen kann, wenn Mindestschülerzahlen von Abteilungen unterschritten werden. Die Integration des Inhalts von § 56a in § 57 des Schulgesetzes erweitert die Möglichkeit, nicht nur bei Bezirksschulen sondern auch bei Sekundar- und Realschulen Abteilungen zu optimieren, bei denen die Mindestschülerzahlen unterschritten werden.

§ 57 Marginalie, Abs. 1–3

Die Marginalie wird angepasst, weil die Regelungen zur Zusammenarbeit und zur Standortplanung neu Oberstufenzentren und Bezirksschulen umfassen.

Absatz 1 regelt die Folgen, wenn die organisatorischen Rahmenvoraussetzungen von § 22 (Oberstufenzentren mit Sekundar- und Realschulen) und § 22a des Schulgesetzes (Bezirksschulen) nicht erfüllt sind. In diesem Fall sind die Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichtet. Im Weiteren werden die Gemeinden wie schon gemäss § 56a des Schulgesetzes dazu angehalten, zusammen zu arbeiten, wenn dies im Hinblick auf einen lehrplangerechten und wirtschaftlichen Schulbetrieb als erforderlich erscheint. So können zum Beispiel kleine Schulen alleine auch nicht immer alle Wahlfächer anbieten. Schliesslich kann je nach Konstellation der Schülerzahlen in den bestehenden Abteilung mit der Umteilung einer einzigen Schülerin Schülers beziehungsweise eines einzigen Schülers viel Geld eingespart werden, das unter Umständen anderweitig zugunsten der Schule effizienter eingesetzt werden kann.

In Absatz 2 wird auch für die Bezirksschulen dasjenige Verfahren installiert, das bereits für die Oberstufenzentren mit Sekundar- und Realschulen gilt.

Absatz 3: Die Dynamik der letzten Jahre hat Tendenzen hervorgerufen, die teilweise auch gewachsene Schulen in Frage stellt. Hier muss der Regierungsrat korrigierend eingreifen können, wenn sich die beteiligten Gemeinden nicht einigen können. Überdies soll es künftig nicht nur bei den Bezirksschulen sondern auch bei den Sekundar- und Realschulen möglich sein, die Gemeinden zur Zusammenarbeit zu verpflichten, soweit in ihren Schulen Abteilungen geführt werden, die die erforderliche Mindestschülerzahl nicht erreichen.

§ 73 Abs. 1

Die Bezeichnung "Inhaber der elterlichen Sorge" im Schulgesetz vermag den Elternrechten nicht mehr gerecht zu werden, wie sie das Bundesrecht mit den Regelungen von Art. 275a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Jahr 2000 präzisiert und differenziert hat. Es ist daher zum allgemeinen Begriff der "Eltern" zurückzukehren, weil alles Weitere bundesrechtlich geregelt ist und der kantonale Gesetzgeber somit in Bezug auf die Informations-, Auskunfts- und Mitwirkungsrechte der Eltern im Rahmen der Schule gar keine eigenen Normierungen vornehmen darf.

5. Regelungen auf Dekretsebene

5.1 Dekret über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret Lehrpersonen, LDLP)

Gemäss § 1 Abs. 1 des Lohndekrets Lehrpersonen (LDLP) gilt das Dekret für diejenigen Personengruppen, die unter § 1 GAL vom 17. Dezember 2002 aufgeführt sind. Mit der in der ersten Beratung beschlossenen Änderung von § 1 Abs. 2 GAL wird dem Grossen Rat die Möglichkeit gegeben, den Geltungsbereich des Gesetzes auf "weitere an Volksschulen und kantonalen Schulen tätige Personen" auszudehnen.

Wie bereits in der Botschaft zur ersten Beratung dargelegt wurde, können für den Assistenz-einsatz bei schwierigen Klassensituationen an Real- und Sekundarschulen auch Berufsleute ohne pädagogische Ausbildung eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Aufgaben mit Schwerpunkt "Präsenz erhöhen", "Prozesse beobachten", "Rückmeldungen geben".

Auch im Rahmen der Verwendung von Zusatzlektionen bei erheblicher sozialer Belastung kann der Einsatz von Nicht-Lehrpersonen gewünscht sein. Zwar wird der Hauptteil der zusätzlichen Ressourcen in Aufgaben fliessen, die durch Lehrpersonen wahrgenommen werden. Daneben soll den Schulen aber auch ermöglicht werden, für bestimmte Aufgaben Fachpersonen mit anderen Qualifikation einzustellen. Je nach Situation kann es zudem auch im Rahmen der Verwendung von Zusatzlektionen sinnvoll sein, Assistenzpersonen für Hilfstätigkeiten im Unterricht einzusetzen.

Um diese möglichen Bedürfnisse der Schulen abzudecken, sollen im LDLP drei neue Funktionen für Nicht-Lehrpersonen verankert werden. Neben der Assistenzfunktion für Hilfstätigkeiten sind dies die Funktionen "Externe Fachperson I" und "Externe Fachperson II". Damit sollen die Schulen ihren Handlungsspielraum zur Förderung der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz, aber auch zur intensivierten Eltemarbeit oder zur verstärkten Unterstützung beim Übertritt in die Berufswelt, erweitern können.

Eine Regelung über das LDLP ergibt sich, weil die neuen Funktionen auf einem Erfahrungslohn basieren, analog dem Lohnsystem der Lehrpersonen. Mit der Aufnahme im LDLP kann die Handhabung in der Praxis einfach gehalten werden, weil die Schulleitungen keine Leistungslöhne festlegen müssen. Die Arbeitszeitgestaltung von Nicht-Lehrpersonen wird jedoch anders ausfallen als diejenige von Lehrpersonen, weil für Nicht-Lehrpersonen kaum Lektorenvorbereitungen nötig sein werden. Die Arbeitszeitgestaltung wird auf Verordnungsebene geregelt werden.

Sowohl bei der Verwendung von Zusatzlektionen für erheblich belastete Schulen wie auch bei derjenigen von Assistenzressourcen ist es möglich, Lehrpersonen für Teamteaching anzustellen respektive das Pensum einer bereits angestellten Lehrperson temporär zu erhöhen. Diese Lehrpersonen erhalten den Stufenlohn. Für sie muss keine neue Funktion im LDLP geschaffen werden. Wird eine Nicht-Lehrperson zur Verwendung von Assistenz- oder Zusatzlektionen angestellt, wird es sich meist um eine befristete Anstellung handeln.

5.1.1 Assistenzperson Volksschule

Damit künftige Assistenzpersonen von der Schule angestellt werden können, wird für sie eine Funktion "Assistenzperson Volksschule" geschaffen. Im Vordergrund bei dieser Funktion stehen Hilfstätigkeiten wie etwa die Entlastung der Lehrpersonen von routinemässigen Aufgaben (zum Beispiel Klassenzimmer vorbereiten, Unterrichtsunterlagen kopieren), die Präsenz in störungsanfälligen Situationen (zum Beispiel Aufsicht auf dem Pausenplatz, im Klassenzimmer), die Aufsicht bei Einzel- oder Gruppenarbeiten (zum Beispiel da sein, um Verständnisfragen zu beantworten oder um das konzentrierte Arbeiten zu fördern), das Kontrollieren von Aufgaben usw.. Die Assistenzperson führt die von der Lehrperson in Auftrag gegebenen Arbeiten aus. Die Verantwortung für die Führung der Klasse und für den Unterricht bleibt bei der Lehrperson. Gemäss diesem Tätigkeitsprofil wurde eine Arbeitsplatzbewertung mittels ABAKABA durchgeführt.

Die Arbeitsplatzbewertung mit ABAKABA umfasst und gewichtet folgende Merkmale:

- a) intellektuelle Anforderungen und Belastungen (65 %)
- b) psychosoziale Anforderungen und Belastungen (10 %)
- c) physische Anforderungen und Belastungen (5 %)
- d) Führungsverantwortung (20 %).

Zu Buche schlagen a) und d), die zusammen 85 % der Bewertung ergeben. Bei der Bewertung der intellektuellen Anforderungen (a) wurde von einer 3–4-jährigen Berufsausbildung mit höheren Ansprüchen und mindestens 3–7 Jahren Berufserfahrung ausgegangen. Es liegt jedoch im Ermessen der Verantwortlichen vor Ort, allenfalls auch eine erfahrene Person ohne formellen Berufsabschluss einzustellen. Der "Assistenzperson Volksschule" obliegt keine Führungsverantwortung (d), da sie subsidiär zur Lehrperson angestellt wird. Aufgrund der Arbeitsplatzbewertung ergibt sich ein Lohn, der tiefer ist als derjenige von Kindergartenlehrpersonen. In Erweiterung der vom Grossen Rat am 3. Mai 2011 verabschiedete LDLP-Lohntabelle wird die Funktion "Assistenzperson Volksschule" einem Lohnband zugewiesen, das vom Minimum von Fr. 53'856.– (100 %) bis zum Maximum von Fr. 86'170.– (160 %) reicht.

Der Spielraum von 60 % im Lohnband ermöglicht es, den Erfahrungswert einer Person zu honorieren. Er lehnt sich wie bei Lehrpersonen ans Lebensalter an. Stellt eine Schule eine Assistenzperson mit einiger Lebenserfahrung ein, wird gemäss dem Alter der Start im Lohnband nicht bei 100 % sein sondern zum Beispiel bei 140 %. Damit läge der Jahreslohn bei einem 100 %-Pensum bei Fr. 75'398.–.

Die Verankerung dieser Lohnstufe erfolgt durch Erweiterung des Lohnstufenplans im Anhang I des LDLP. Der Lohn der "Assistenzperson Volksschule" ist der tiefste Lohn im Lohnstufenplan. Die Funktion "Assistenzperson Volksschule" wird im erweiterten Einreihungsplan von Anhang II A des LDLP aufgeführt. Das Alter bei möglichem Ausbildungsabschluss wird auf 20 Jahre gesetzt und im Anhang III des LDLP verankert.

5.1.2 Externe Fachperson I und II

Bei den externen Fachpersonen, die im Rahmen der Umsetzung von Zusatzlektionen angestellt werden können, wird es sich in der Mehrheit der Fälle um Personen mit einer höheren Aus- oder Weiterbildung handeln.

Die "Externen Fachperson I" wird in erster Linie in der direkten Arbeit mit Kindern tätig sein. Als "Externe Fachperson I" können beispielsweise Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Theaterpädagoginnen und Theaterpädagogen angestellt werden, die mit den Kindern und Jugendlichen in den Bereichen Sozialkompetenztraining oder Umgang mit Konflikten arbeiten. Eine entsprechende Arbeitsplatzbewertung mittels ABAKABA wurde durchgeführt.

Bei der Arbeitsplatzbewertung wurde für die Funktion "Externe Fachperson I" von einer Ausbildung auf Niveau höhere Fachschule und mindestens 3–7 Jahren Berufserfahrung sowie direkter Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ausgegangen. Es liegt im Ermessen der Verantwortlichen vor Ort, allenfalls auch eine Person mit anderer Qualifikation einzustellen. Die in ABAKABA eingegebenen Anforderungen ergeben einen Lohn, der demjenigen von Kindergartenlehrpersonen entspricht. Er soll für den Einsatz auf allen Schulstufen gelten und in der vom Grossen Rat am 3. Mai 2011 verabschiedeten LDLP-Lohntabelle dem Lohnband zwischen dem Minimum von Fr. 70'622.– (100 %) und dem Maximum von Fr. 112'995.– (160 %) entsprechen. Dabei gilt wiederum, dass der Erfahrungswert einer Person honoriert wird, in dem der Spielraum von 60 % im Lohnband bestmöglich genutzt wird.

Die Funktion "Externe Fachperson I" wird im erweiterten Einreichungsplan von Anhang II A des LDLP aufgeführt. Das Alter bei möglichem Ausbildungsabschluss wird auf 22 Jahre gesetzt und im Anhang III des LDLP verankert.

Die Funktion "Externe Fachperson II" ermöglicht es den Schulen, für bestimmte Fragestellungen Fachexpertise beizuziehen. Im Vordergrund stehen bei dieser Funktion konzeptionelle und beratende Tätigkeiten. Beispiele sind: Unterstützung bei der Ausarbeitung eines Konzepts zur Gewaltprävention durch einen Fachmann mit langjähriger Polizeierfahrung, Beratung bei der Elternarbeit durch eine Psychologin, Coaching bei schwierigen Klassensituationen durch einen ausgebildeten Coach oder Beratung im Bereich des Übertritts in die Berufswelt durch einen erfahrenen KMU-Vertreter.

Bei der Arbeitsplatzbewertung wurde für die Funktion "Externe Fachperson II" von einer Ausbildung auf Niveau Master und mindestens 3–7 Jahren Berufserfahrung sowie einer beratenden Funktion gegenüber Erwachsenen ausgegangen. Es liegt im Ermessen der Verantwortlichen vor Ort, allenfalls auch eine Person mit anderer Qualifikation einzustellen. Die in ABAKABA eingegebenen Anforderungen ergeben einen Lohn, der demjenigen von Oberstufenlehrpersonen entspricht. Er soll für den Einsatz auf allen Schulstufen gelten und in der vom Grossen Rat am 3. Mai 2011 verabschiedeten LDLP-Lohntabelle dem Lohnband zwischen dem Minimum von Fr. 87'387.– (100 %) und dem Maximum von Fr. 139'819.– (160 %) entsprechen. Dabei gilt wiederum, dass der Erfahrungswert einer Person honoriert wird, in dem der Spielraum von 60 % im Lohnband bestmöglich genutzt wird.

Die Funktion "Externe Fachperson II" wird im erweiterten Einreichungsplan von Anhang II A des LDLP aufgeführt. Das Alter bei möglichem Ausbildungsabschluss wird auf 24 Jahre gesetzt und im Anhang III des LDLP verankert.

5.1.3 Weitere Regelungen

Die Funktion schulische Heilpädagogik im Kindergarten wird auf derselben Lohnstufe eingereiht wie die Funktion schulische Heilpädagogik Primarschule. Der Einreichungsplan und die Liste der Funktionen wird entsprechend erweitert. Ebenfalls im LDLP geregelt wird der Besitzstand für diejenigen Lehrpersonen, die im Zug der Umstellung auf 6/3 von der Oberstufe an die Primarschule wechseln (siehe unten § 41c [neu] LDLP).

5.1.4 Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1 Abs. 2

Der Geltungsbereich des LDLP wird um die neuen Funktionen, nämlich die externen Fachpersonen und die Assistenzpersonen, erweitert.

§ 31 Abs. 2

Weil sich die Arbeitszeiten der neuen, im LDLP aufgenommenen Funktionen nicht mit den Arbeitszeiten der Lehrpersonen vergleichen lassen, sollen für gewisse Funktionen wie jetzt schon für die Schulleitungen so auch für die neuen Funktionen an der Volksschule die Regelungen der Arbeitszeitverordnung sowie Teile der Personal- und Lohnverordnung zur Anwendung gelangen. Für Personen dieser Funktionen stehen in erster Linie deren Präsenzzeiten direkt an der Schule im Vordergrund. Arbeiten, die nicht unmittelbar am Arbeitsplatz verrichtet werden, fallen – wenn überhaupt – hingegen nur in einem engen Rahmen an. Assistenzpersonen verrichten ihre Arbeiten zudem grösstenteils zu den Unterrichtszeiten und haben daher nur wenig Planungs- und Gestaltungsspielraum in Bezug auf ihre Arbeitszeit. Die genauen Funktionen, die auch einen ganz anderen Berufsauftrag erfüllen und also den oben genannten Regelungen unterworfen sein sollen, legt der Regierungsrat schliesslich per Verordnung fest.

§ 41c (neu)

Die Änderung der Schulstruktur von 5 Primarschuljahre/4 Oberstufenjahre auf 6/3 wird dazu führen, dass einige Lehrpersonen, die bisher an der Oberstufe unterrichteten, eine neue Anstellung an der Primarschule oder – allerdings eher in seltenen Fällen – am Kindergarten übernehmen werden. Diesen soll eine auf sechs Jahre befristete Besitzstandsgarantie gewährt werden. Bei den Voraussetzungen zur Gewährung der Besitzstandsgarantie wird differenziert zwischen Lehrpersonen, die über ein Oberstufenlehrdiplom verfügen, und solchen, die über keines verfügen: Während bei den erstgenannten Lehrpersonen lediglich vorausgesetzt wird, dass sie unmittelbar vor dem Strukturwechsel an der Oberstufe unterrichtet haben (ausgedrückt durch "... an eine tiefere Schulstufe wechseln müssen..."), wird die Besitzstandsgarantie bei den zweitgenannten an die Voraussetzung geknüpft, dass sie dabei während mindestens fünf Jahren ununterbrochen an der Oberstufe unterrichtet haben. Bei den erstgenannten Lehrpersonen ist somit lediglich gefordert, dass sie sich im Schulhalbjahr vor dem Strukturwechsel in einem laufenden Anstellungsverhältnis befanden, egal wie lange dies dauerte und ob es sich dabei um ein befristetes oder unbefristetes Anstellungsverhältnis handelte. Um die Komplexität beim Vollzug der Löhne nicht zu erhöhen, wird nicht weiter danach differenziert, welches Pensum die Lehrperson gerade hatte, als der Wechsel an die Primarschule erfolgte.

Das heisst, wer nur 50 % unterrichtete und später seinen Beschäftigungsgrad erhöht, wird auch für diesen erhöhten Beschäftigungsgrad in den Genuss der Besitzstandsgarantie kommen.

§ 42 Abs. 2 (neu)

Im LDLP sind im Wesentlichen die lohnrelevanten Regelungen enthalten, während die Regelung zur Anstellung, zur Beendigung des Anstellungsverhältnisses, zum Berufsauftrag und zur Arbeitszeit im GAL vorgesteuert sind. Daher bietet sich die hier vorgenommene Erweiterung des Geltungsbereich des GAL, die sich seinerseits auf das GAL stützt (vgl. die Fremdänderung in Synopse Schulgesetz, II, § 1 Abs. 2 GAL), als die zweckmässigste Lösung an. Andernfalls müssten für die neuen Funktionen separate gesetzliche Grundlagen geschaffen oder auf kommunales Dienstrecht Bezug genommen werden. Solche Lösungen sind jedoch kaum vollzugstauglich, wie das Beispiel zum Schulsekretariat deutlich aufzeigte, auf das der Grosse Rat schliesslich anlässlich der Debatte im Mai 2011 nicht eingetreten war.

Anhang I

Der Lohnstufenplan wird um sieben Stufen nach unten erweitert, wobei die Nummerierung des eben erst im Mai 2011 erneuerten Lohnstufenplans aus Vollzugsgründen beibehalten wird. Die sich unterhalb der Lohnstufe 1 befindenden Lohnstufen werden demzufolge mit A–G bezeichnet. Während die Lohnstufen A–F derzeit von keinen Funktionen belegt werden, dient die Lohnstufe G der Funktion "Assistenzperson Volksschule".

Anhang II A

In den Einreihungsplan aufgenommen werden die Funktionen "Assistenzperson Volksschule", "Externe Fachperson I" und "Externe Fachperson II" (vgl. Kapitel 5.1). Im Übrigen ist die Funktion "Schulische Heilpädagogik Primarstufe/Einschulungsklasse" mit dem Kindergarten zu ergänzen.

Anhang III

In Konsequenz zum erweiterten Einreihungsplan gilt es auch, Anhang III sinngemäss mit den drei neu geschaffenen Funktionen zu erweitern.

5.2 Fremdänderung im Gemeindebeteiligungsdekret

Das Dekret über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten (Gemeindebeteiligungsdekret, GbD) wird wie folgt angepasst:

§ 2 Abs. 1 lit. f

Die Funktion "Schulische Heilpädagogik" ist im Zusammenhang mit der im LDLP erfolgten Präzisierung "Schulische Heilpädagogik Kindergarten/Primarstufe/Einschulungsklasse" konsequenterweise auch im GbD anzupassen.

5.3 Dekret über die Errichtung von Übergangsklassen

Mit der Schaffung von Spezialklassen auf gesetzlicher Ebene (§ 15a Schulgesetz) erübrigen sich die Grundlagen des obengenannten Dekrets, weshalb dieses ersatzlos aufgehoben werden kann. Die im Dekret genannten "Übergangsklassen", "Einführungsklassen für fremdsprachige Schüler", Kleinklassen und Einschulungsklassen sind über § 15 des Schulgesetzes vorgesteuert. Die Detailregelungen befinden sich in der Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen vom 28. Juni 2000 (SAR 421.331).

6. Regelungen auf Verordnungsebene

Aufgrund der Neuerungen der Vorlage zur Stärkung der Volksschule muss die Verordnung über die Schülerzahlen der Abteilungen und die Zuteilung der Lektionen an der Volksschule und an Kindergärten angepasst werden. Die neuen Funktionen im LDLP machen eine Erweiterung der Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen (VALL) nötig. Die Übernahme der Kosten für Zusatzlektionen und für den Assistenzeinsatz bei schwierigen Klassensituationen an Real- und Sekundarschulen bedingen eine Anpassung der Verordnung über die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen und Kindergärten. Betroffen ist auch die Verordnung über die Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen schulischen Bedürfnissen (Heilpädagogik am Kindergarten).

7. Volksinitiative "Für die Stärkung der Schule Aargau!"

Wie bereits in der Botschaft zur ersten Beratung (Seite 27) aufgezeigt wurde, haben sich der Regierungsrat und das Initiativkomitee darauf verständigt, dass die Volksinitiative "Für die Stärkung der Schule Aargau!" gemeinsam mit der zweiten Beratung der Vorlage "Stärkung der Volksschule" im Grossen Rat behandelt werden soll. Falls die Volksinitiative "Für die Stärkung der Schule Aargau!" nicht zurückgezogen wird, soll sie gemeinsam mit der Vorlage "Stärkung der Volksschule" in der ersten Hälfte des Jahres 2012 zur Volksabstimmung gebracht werden.

Falls sich die Behandlung der Vorlage "Stärkung der Volksschule" verzögert und diese daher nicht im ersten Halbjahr 2012 zur Volksabstimmung gebracht wird, soll die Volksabstimmung zur Volksinitiative "Für die Stärkung der Schule Aargau!" von der Volksabstimmung zur Vorlage "Stärkung der Volksschule" entkoppelt und spätestens im ersten Halbjahr 2012 durchgeführt werden.

Gleichzeitig mit der vorliegenden Botschaft zur zweiten Beratung der Vorlage "Stärkung der Volksschule" unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat auch die Botschaft zur Volksinitiative "Für die Stärkung der Schule Aargau!".

8. Parlamentarische Vorstösse

An seiner Sitzung vom 10. November 2009 hat der Grosse Rat dem Regierungsrat zwei Motionen überwiesen, die Änderungen im Bereich des Kindergartens verlangen:

- (09.227) Motion der Fraktionen der SP (Sprecher Thomas Leitch-Frey, Wohlen), CVP-BDP, Grünen, EVP und GLP vom 18. August 2009 betreffend Schaffung rechtlicher Grundlagen für die integrative Heilpädagogik im Kindergarten
- (09.259) Motion der CVP-BDP-Fraktion vom 15. September 2009 betreffend Streichung des Lernverbotes in § 9 Abs. 1 Schulgesetz

Beide Anliegen werden durch die Vorlage zur Stärkung der Volksschule umgesetzt. Deshalb beantragt der Regierungsrat die Abschreibung der beiden Motionen.

Zwei ebenfalls am 10. November 2009 überwiesene Vorstösse verlangen Änderungen bei der Ressourcensprechung für die Schulen:

- (09.194) Postulat der Fraktionen der CVP-BDP (Sprecherin Theres Lepori, Berikon), SP, FDP, Grünen, EVP und GLP vom 23. Juni 2009 betreffend Konzept und transparente Kriterien für die Zuteilung von Zusatzstunden und -lektionen für schwierige Abteilungen
- (09.266) Motion der Fraktionen der SP (Sprecherin), der CVP-BDP, der EVP und der Grünen vom 15. September 2009 betreffend bedarfsgerechte Steuerung der Ressourcen für die Schule Aargau; Umwandlung in ein Postulat

Das Anliegen des (09.184) Postulats wird im Rahmen der Zusatzlektionen für Schulen mit erheblicher sozialer Belastung umgesetzt. Das Postulat kann deshalb abgeschrieben werden. Teilweise umgesetzt werden die Anliegen des Vorstosses zur bedarfsgerechten Steuerung der Ressourcen. Mit den Zusatzlektionen erhalten Schulen, die ihre Aufgabe in schwierigem Umfeld erfüllen, zusätzliche Ressourcen. In einem nächsten Schritt werden weitere Optimierungsmöglichkeiten bei der Ressourcenzuteilung geprüft.

9. Finanzieller Aufwand

Der Beschluss des Grossen Rats, die maximale Schülerzahl der Abteilungen am Kindergarten und an der Primarschule bei 25 festzulegen (§ 14 Abs. 1 Schulgesetz), hat Auswirkungen auf die Kostenberechnung.

Die Erhöhung der maximalen Abteilungsgrösse von 24 auf 25 Kinder am Kindergarten hat nur geringe Folgen. Die geschätzten jährlichen Einsparungen betragen ca. Fr. 325'000.–, davon macht der Kantonsanteil etwas über Fr. 200'000.– aus. Damit bewegen sich die finanziellen Auswirkungen im Verhältnis zu den anderen Kostenpositionen innerhalb des Rahmens der Planungsunsicherheit. Deshalb werden sie in die folgende Tabelle nicht einbezogen.

Die Reduktion der maximalen Abteilungsgrosse von 28 auf 25 Schülerinnen und Schüler an der Primarschule führt zu folgendem geschätztem Mehraufwand (Lohnkosten):

Tabelle 1:

Jährlicher Mehraufwand durch die Reduktion der maximalen Abteilungsgrosse an der Primarschule auf 25 Schülerinnen und Schüler (in Millionen Franken)

	Kanton	Gemeinden	Total
Reduktion maximale Abteilungsgrosse Primar	6,0	3,2	9,2

Auf Seiten der Gemeinden können dazu unter Umständen Infrastrukturkosten kommen, denn es ist mit etwas über 50 zusätzlichen Abteilungen zu rechnen.

Die grossrätliche Kommission für Bildung, Kultur und Sport sprach sich an ihrer Sitzung vom 28. Januar 2011 dafür aus, dass die Mehrkosten für den Kanton bei den Ausgaben für die Zusatzlektionen kompensiert werden. Der Regierungsrat kommt zum selben Schluss und schlägt zur Kompensation der Mehrkosten eine neue Staffelung für die Einführung der Zusatzlektionen vor.

Tabelle 2:

Gestaffelte Einführung der Zusatzlektionen zur Kompensation des Mehraufwands durch die Reduktion der maximalen Abteilungsgrosse an der Primarschule (in Millionen Franken)

Schuljahr	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18
Zusatzlektionen gemäss Botschaft zur 1. Beratung			10,0	20,0	30,0	35,0	35,0
Zusatzlektionen neu			10,0	14,0	24,0	30,0	30,0

Die Reduktion der maximalen Abteilungsgrosse an der Primarschule soll gleichzeitig mit der Umstellung auf das System 6/3 umgesetzt werden, also auf das Schuljahr 2014/15. Damit ergibt sich folgende Situation:

Tabelle 3:

Aufwand Stärkung der Volksschule (**Anteil Kanton**), übertragen auf Kalenderjahre, in Millionen Franken (ersetzt Tabelle 6, Botschaft zur 1. Beratung, Seite 52)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Zunahme Kinderzahlen im Kindergarten			0,4	1,3	1,9	1,9	1,9
Heilpädagogik im Kindergarten			2,5	6,1	6,1	6,1	6,1
Rückgang Einschulungsklassen				-1,0	-3,4	-4,8	-4,8
SHP: Strukturwechsel 6/3				0,5	1,3	1,3	1,3
Minderaufwand Wechsel 6/3				-7,3	-17,4	-17,4	-17,4
Besitzstandskosten Wechsel 6/3				2,5	5,6	4,6	3,6
Mehrkosten maximale Abteilungsgrösse Primarschule				2,5	6,0	6,0	6,0
Temporäre Assistenzen			0,8	2,0	2,0	2,0	2,0
regionale Spezialklassen				0,3	0,7	0,7	0,7
Total Massnahmen exklusive Zusatzlektionen			3,7	6,9	2,8	0,4	-0,6
Zusatzlektionen			4,2	11,7	18,2	26,5	30,0
Total Massnahmen			7,9	18,6	21,0	26,9	29,4

Die maximale jährliche Belastung aufgrund des Vorhabens zur Stärkung der Volksschule für den Kanton beträgt damit rund 29 Millionen Franken. Sie wird im Jahr 2017 erreicht. Die für die Zusatzlektionen notwendigen finanziellen Mittel werden zu 100 % vom Kanton übernommen. Diese Mehrbelastung des Kantons wird bei der geplanten Neubeurteilung der Aufgaben- und Lastenverteilung und des von den Gemeinden zu tragenden Personalaufwands von 35 % berücksichtigt werden.

Der Aufwand gemäss obiger Tabelle ist im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2012–2015 eingestellt.

Für die Gemeinden fällt zunächst ein geringer Mehraufwand an, danach ergeben sich wegen der Abnahme der Besitzstandskosten geringe Einsparungen.

Tabelle 4:

Aufwand Stärkung der Volksschule (**Anteil Gemeinden**), übertragen auf Kalenderjahre, in Millionen Franken

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Zunahme Kinderzahlen im Kindergarten			0,2	0,7	1,0	1,0	1,0
Heilpädagogik im Kindergarten			1,4	3,3	3,3	3,3	3,3
Rückgang Einschulungsklassen				-0,5	-1,8	-2,6	-2,6
SHP: Strukturwechsel 6/3				0,3	0,7	0,7	0,7
Minderaufwand Wechsel 6/3				-3,9	-9,4	-9,4	-9,4
Besitzstandskosten Wechsel 6/3				1,3	3,0	2,5	1,9
Mehrkosten max. Abteilungsgrösse Prim				1,3	3,2	3,2	3,2
Temporäre Assistenzen			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
regionale Spezialklassen				0,3	0,6	0,6	0,6
Total Massnahmen exklusive Zusatzlektionen			1,6	2,8	0,6	-0,7	-1,3
Zusatzlektionen			0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Total Massnahmen			1,6	2,8	0,6	-0,7	-1,3

10. Weiteres Vorgehen; Zeitplan

10.1 Zeitplan für das parlamentarische Verfahren und die Volksabstimmung

Gemäss § 62 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung unterliegen Verfassungsänderungen in jedem Fall der obligatorischen Volksabstimmung. Die zu ändernden §§ 29 und 34 der Kantonsverfassung werden daher bei Verabschiedung durch den Grossen Rat den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern vorgelegt.

Die Gesetzesänderungen unterliegen demgegenüber nicht in jedem Fall der obligatorischen Volksabstimmung. Der Regierungsrat kann seit Inkrafttreten der Demokratiereform nicht selber beantragen, Gesetze und Gesetzesänderungen seien der Volksabstimmung zu unterbreiten. Es gelten die §§ 62 Abs. 1 lit. b (Behördenreferendum) und 63 Abs. 1 lit. a (Volksreferendum) der Kantonsverfassung.

November 2011	Zweite Beratung im Grossen Rat
11. März 2012	Volksabstimmung

10.2 Inkrafttreten

1. August 2013	Inkrafttreten der revidierten Erlasse zum Kindergarten, den Zusatzlektionen für erheblich belastete Schulen und den temporären Assistenzen (Verfassung, Schulgesetz, Verordnungen)
1. August 2014	Inkrafttreten der revidierten Erlasse zur Dauer von Primarschule und Oberstufe, zur reduzierten maximalen Abteilungsgrösse an der Primarschule sowie zu den regionalen Spezialklassen

Die Einführung der Zusatzlektionen für sozial erheblich belastete Gemeinden soll gestaffelt erfolgen: 10 Millionen Franken im Schuljahr 2013/14, 14 Millionen Franken im Schuljahr 2014/15, 24 Millionen Franken im Schuljahr 2015/16, 30 Millionen Franken ab Schuljahr 2016/17. Regionale Spezialklassen sollen nach Abschluss des Schulversuchs im Schuljahr 2014/2015 eingerichtet werden.

Damit die Gemeinden durch die Verschiebung des Stichtags für den Eintritt in den Kindergarten nicht in Engpässe geraten und die Kosten tief gehalten werden können, soll die Verschiebung innert einer Übergangsfrist von sechs Jahren ab 1. August 2013 möglich sein. Die Schulen vor Ort können aufgrund ihrer Situation entscheiden, ob sie den Zeitpunkt zum Beispiel halbmonatlich gestaffelt über die sechs Jahre verschieben.

Zum Antrag:

Der Beschluss gemäss Ziffer 1 untersteht dem obligatorischen Referendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung.

Der Beschluss gemäss Ziffer 2 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung, sofern ihnen die absolute Mehrheit der Mitglieder des Grossen Rats zustimmt. Erreicht die Abstimmung nicht 71 befürwortende Stimmen oder wird das Behördenreferendum gemäss § 62 Abs. 1 lit. b der Kantonsverfassung ergriffen, findet eine Volksabstimmung statt.

A n t r a g :

1.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung der Verfassung des Kantons Aargau wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Schulgesetzes wird in 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

3.

Der vorliegende Entwurf einer Änderung des Dekrets über die Löhne der Lehrpersonen (Lohndekret, LDLP) wird zum Beschluss erhoben.

4.

Das Dekret über die Errichtung von Übergangsklassen vom 19. Dezember 1973 wird aufgehoben.

5.

Die folgenden parlamentarischen Vorstösse werden als erledigt abgeschrieben:

- (09.227) Motion der Fraktionen der SP (Sprecher Thomas Leitch-Frey, Wohlen), CVP-BDP, Grünen, EVP und GLP vom 18. August 2009 betreffend Schaffung rechtlicher Grundlagen für die integrative Heilpädagogik im Kindergarten
- (09.259) Motion der CVP-BDP Fraktion vom 15. September 2009 betreffend Streichung des Lernverbots in § 9 Abs. 1 Schulgesetz
- (09.194) Postulat der Fraktionen der CVP-BDP (Sprecherin Theres Lepori, Berikon), SP, FDP, Grünen, EVP und GLP vom 23. Juni 2009 betreffend Konzept und transparente Kriterien für die Zuteilung von Zusatzstunden und -lektionen für schwierige Abteilungen

Aarau, 24. August 2011

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Dr. Urs Hofmann

Dr. Peter Grünenfelder

Beilagen:

Beilage 1: Synopse Kantonsverfassung

Beilage 2: Synopse Schulgesetz

Beilage 3: Synopse Lohndekret Lehrpersonen (LDLP)

Beilage 4: Erlassentwurf Aufhebung Dekret über die Errichtung von Übergangsklassen